

## **Gewerkschaftliche Eckpunkte zur öffentlich geförderten Beschäftigung**

1. Vor dem Hintergrund steigender Langzeitarbeitslosigkeit setzen sich DGB und Gewerkschaften für den Ausbau der öffentlich geförderten Beschäftigung unter klaren Bedingungen ein. Dabei muss es um die Schaffung zusätzlicher Beschäftigung in gesellschaftlich sinnvollen, nützlichen Arbeitsbereichen gehen, die unter den gegenwärtigen Bedingungen aber nicht geleistet werden. Diese Tätigkeiten müssen so ausgestaltet werden, dass für Langzeitarbeitslose Brücken in den regulären Arbeitsmarkt ausgebaut werden, Qualifizierung ermöglicht wird und reguläre Arbeitsplätze nicht verdrängt werden. Bestehende arbeitsrechtliche Regelungen sowie der Schutz der Sozialversicherung dürfen nicht ausgehöhlt werden.
  
2. Öffentlich geförderte Beschäftigung muss aus gewerkschaftlicher Sicht generell folgende Mindestanforderungen erfüllen:
  - Die Arbeiten müssen zusätzlich und gemeinnützig sein, damit bestehende Arbeitsplätze nicht gefährdet werden. Die bisher für ABM geltenden Kriterien dürfen keinesfalls unterschritten werden.
  - Die Arbeiten müssen (vorrangig) sozialversicherungspflichtig sein und ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes begründen.
  - Die Beschäftigungsverhältnisse sind nach Dauer des Arbeitsverhältnisses und der Stundenzahl zeitlich zu befristen.
  - Die Einstellungskriterien richten sich nach arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Zielen und müssen den Betroffenen eine echte Perspektive der Integration in den ersten Arbeitsmarkt eröffnen.
  - Die Tätigkeitsfelder sollten der beruflichen Qualifikation der Erwerbslosen möglichst entsprechen und dürfen Dequalifikationsprozesse keinesfalls fördern. Insbesondere in sozialen Einrichtungen wie Pflege und Erziehung ist

ein Nachweis über die entsprechende soziale und fachliche Kompetenz erforderlich.

- Qualifizierungsmodule sollten verpflichtend in die Maßnahmen eingebaut werden.
- Für bildungswillige Jugendliche muss ein Recht auf Ausbildungsabschluss sichergestellt werden. Auch schulmüde Jugendliche müssen durch spezielle und flankierende Maßnahmen möglichst zur Ausbildung motiviert werden.
- Um Missbräuche zu verhindern, sollte den Arbeitgebern und Gewerkschaften in der Region ein Beteiligungsrecht bezüglich Umfang und Einsatzfelder der öffentlichen Beschäftigungsförderung eröffnet werden.

3. Arbeitsgelegenheiten zu 1-2 Euro pro Stunde (Mehraufwandsvariante) müssen ein nachrangiges Förderinstrument bleiben, nachrangig auch gegenüber sozialversicherungspflichtiger öffentlich geförderter Beschäftigung. Die Mehraufwandsvariante darf keinesfalls zum Regelfall werden. Die Prüfung vorrangiger Integrationsangebote muss verpflichtend erfolgen.

Die Mehraufwandsvariante sollte insbesondere auf folgende Bereiche begrenzt werden:

- Personen mit sehr komplexen Problemlagen, für die therapeutische Maßnahmen erforderlich sind,
- Personen, die erst (wieder) an Arbeit herangeführt werden und sich an einen festen Tagesrhythmus gewöhnen müssen,
- bei Überschuldung von Erwerbslosen,
- bei begründeten Zweifeln an der Arbeitswilligkeit.

Diese Tätigkeiten sollten freiwillig sein. Die zwangsweise Heranziehung zu diesen Maßnahmen muss auf wenige Ausnahmen begrenzt bleiben. Insbesondere für langjährig Erwerbstätige sowie für ältere Erwerbslose sollte die Mehraufwandsvariante generell auf freiwilliger Basis angeboten werden. Andernfalls werden diese Angebote schnell diskreditiert und als „Strafarbeit“ verstanden, die mit Demotivation einhergeht.

Zudem sind folgende Standards notwendig:

- Die gezahlte Grundsicherung einschließlich der Mehraufwands-entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zur verlangten Arbeitsleistung

stehen. Vor diesem Hintergrund sollte die Tätigkeit möglichst auf 20 Wochenstunden begrenzt werden.

- Zu Beginn der Maßnahme sollten vorrangig die Fähigkeiten geprüft werden und kein Arbeitseinsatz erfolgen sowie Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Arbeitsmöglichkeiten eröffnet werden.
  - Auch 1-2 Euro-Jobs müssen ein abgestuftes Lern- und Qualifizierungskonzept vorsehen und Aufstiegsmöglichkeiten eröffnen.
  - Integrationselemente müssen konzeptionell vernetzt und eine soziale Begleitung und Betreuung sichergestellt werden.
  - Arbeitsgelegenheiten dürfen sich nicht am kurzfristigen und vorübergehenden Eingliederungserfolg orientieren, sondern sollen die nachhaltige Eingliederung fördern.
4. Die Beschäftigungsträger benötigen professionelles Management, Stamm-personal und eine orts- und branchenübliche Ausgestaltung. Diese Stammkräfte werden zu den geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen tätig. Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen sind zu beachten. Diese Träger sollen von unabhängigen Stellen unter Beteiligung der Gewerkschaften und der Arbeitgeber zertifiziert werden.
5. Weder 1-Euro-Jobs noch sozialversicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigung können und dürfen zum Ersatz für eine auf Beschäftigungs-expansion ausgerichtete Wirtschafts- und Innovationspolitik werden. Öffentlich geförderte Beschäftigung kann individuell Überbrückungsmaßnahmen verbessern, aber keinesfalls staatliche Beschäftigungspolitik ersetzen.

Pisa-Studie wie OECD haben zum Beispiel gezeigt, dass Bildungs- und Erziehungsarbeit verbessert werden müssen. Dazu braucht man mehr und besser ausgebildetes Personal für das das Arbeitsrecht keinesfalls ausgehöhlt werden darf. Mit 1-Euro-Jobs wird man die bestehenden Defizite keinesfalls beheben können.